

Landesverb. Soz. Strafrechtspflege · Falckstraße 9 · 24103 Kiel

Jan Kürschner

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4452

Kiel, 12. Februar 2025

**Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landesverbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

**Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drucksache 20/2746**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Landesverband vertritt rund 40 Mitgliedsorganisationen, die im Bereich der ambulanten Resozialisierung und der Opferhilfe tätig sind, und engagiert sich für die Weiterentwicklung der Strukturen und Inhalte der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein. Zudem übernimmt der Verband gemäß § 35 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) als zentrale Ansprechstelle die Koordinierung der Freien Träger, die Leistungen nach Abschnitt 3 ResOG SH erbringen. Diese Aufgabe umfasst u. a. die Geschäftsführung von Landesarbeitskreisen, in denen Fachkräfte und Trägervertreter\*innen der

Leistungsbereiche des ResOG SH organisiert sind. Die Landesarbeitskreise dienen der (Fort-)Entwicklung von Konzepten, dem fachlichen Austausch und der Förderung der Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern, dem Justizvollzug und anderen Personen und Organisationen, die Resozialisierungsleistungen erbringen.

Für die vorliegende Stellungnahme wurde die Expertise der Landesarbeitskreise „Täterarbeit“ (§ 23 f.) und „Hilfen für Kinder bei Erfahren von häuslicher Gewalt“ (§ 29 f.) einbezogen.

Der Landesverband begrüßt die Ausweitung und Konkretisierung von Schutzmaßnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt, die im vorliegenden Gesetzesentwurf ermöglicht werden sollen.

Die unter **§ 201 a Abs. 6 Satz 1 LvwG** vorgesehene **Übermittlung der Daten der gewaltausübenden Person** an eine Beratungsstelle zur Unterbreitung eines Beratungsangebots ist eine notwendige Grundlage, um einen möglichst frühzeitigen Kontakt zu der Person herzustellen, von der die Gefahr ausgeht. Fachstellen für Täterarbeit betonen, dass gewaltausübende Personen kurz nach einer Tat besser durch Beratung erreichbar sind, weil in dieser Phase des schlechten Gewissens und der Erklärungsversuche des eigenen Verhaltens der Gewaltkreislauf leichter durchbrochen werden kann. Gleichwohl befinden sich diese Personen in einer krisenhaften Situation, sind eventuell durch eine Wegweisung zusätzlich belastet, so dass die Wahrscheinlichkeit, auf schriftliche oder telefonische Kontaktangebote einer Beratungsstelle zu reagieren, als gering einzuschätzen ist. Deshalb befürworten Fachkräfte der Täterarbeit, dass die Person, von der die Gefahr ausgeht und die ein Kontaktverbot bzw. eine Wegweisung erhalten hat, sich verpflichtend innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Beratungsstelle melden muss. Die Anweisung kann direkt von der Polizei am Tatort ausgesprochen werden. In der Beratungsstelle wird ein Erstgespräch angeboten, dem sich eine Clearingphase (5 Termine) anschließt. Dieses Modell der Gewaltpräventionsberatung wird in Österreich seit 2021 erfolgreich durchgeführt, wo mehr als 80 % der Verpflichteten fristgemäß zum Erstgespräch erscheinen.<sup>1</sup>

Vorteile dieses Modells sind:

- Geringerer Verwaltungsaufwand
- Gewaltausübende Personen können besser erreicht werden
- Förderung der Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person, da eine Verpflichtung ausgesprochen wird, die aus dem verletzenden Verhalten erwächst
- Prävention erneuter Gewalt durch direkte Anbindung an die Beratungsstelle

<sup>1</sup> [https://www.bmi.gv.at/magazin/2022\\_09\\_10/07\\_Gewaltpraeventionsberatung.aspx](https://www.bmi.gv.at/magazin/2022_09_10/07_Gewaltpraeventionsberatung.aspx)

- Nach Abschluss der Gewaltpräventionsberatung kann die Beratungsstelle Empfehlungen für weitere Maßnahmen aussprechen, die ggf. auch in einem Strafverfahren berücksichtigt werden können.

**§ 201 a Abs. 6 Satz 2 LvwG** umfasst die **Übermittlung der Kontaktdaten der gefährdeten Person** an eine spezialisierte Beratungsstelle, um **minderjährigen Kindern**, die häusliche Gewalt miterleben, eine Beratung zu ermöglichen. Wir befürworten es sehr, wenn betroffene Kinder besseren Zugang zu ihrem in § 8 Abs. 3 SGB VIII verankerten Recht auf eine Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in Krisensituationen erhalten.

Leider sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, dass die Daten der gefährdeten Person, d.h. der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten an die Beratungsstelle gegeben werden. Ziel soll sein, dass die gefährdete erziehungsberechtigte Person für die Belange des Kindes oder der Kinder sensibilisiert wird. Es ist jedoch fraglich, ob so sichergestellt werden kann, dass das Beratungsangebot die betroffenen Kinder und Jugendlichen erreicht. Wenn die gefährdete Person die häusliche Gewalt tabuisiert oder verdrängt oder zwischenzeitlich eine Versöhnung stattgefunden hat, kann das dazu führen, dass Elternteile das Angebot für ihre betroffenen Kinder ablehnen, obwohl die Kinder einen Bedarf nach Aufarbeitung des Erlebten und nach Wiederherstellung von Sicherheit und Schutz haben. Fachstellen befürworten deshalb, die betroffenen Kinder und Jugendlichen direkt zu adressieren. Wir regen an, dass der Gesetzesentwurf dahingehend konkretisiert wird, dass betroffene Kinder und Jugendliche durch die spezialisierte Beratungsstellen auf altersgerechte Weise persönlich kontaktiert werden können. Nur so ist gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche selbst entscheiden können, ob sie die Beratung nutzen möchten.

Die in **§ 201 c LvwG** normierte **elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ)** erhöht den Schutz für Betroffene insbesondere im Kontext des Hochrisikomangements. Da die eAÜ stark in Persönlichkeitsrechte eingreift, ist eine Begrenzung Maßnahme auf 3 Monate mit einmaliger Verlängerung um weitere 3 Monate vorgesehen. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte technische Schutzmöglichkeit, die für sich allein genommen nicht geeignet ist, eine nachhaltige Haltungsänderung bei der gewaltausübenden Person zu erreichen.

In § 7 ResOG SH wird festgestellt, dass rein technisch kontrollierende Maßnahmen für die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen nicht zielführend sind und sozialen, sozialarbeiterischen und therapeutischen ausgerichteten Leistungen der Vorrang eingeräumt. Vor

diesem Hintergrund ist es wichtig, auch während einer eAÜ auf eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung der gewaltausübenden Person hinzuwirken und den überwachten Personen ein speziell für dieses Setting konzipiertes soziales Trainingsangebot an die Seite zu stellen.

Abschließend möchten wir darüber sprechen, dass die Umsetzung der im Entwurf genannten Ausweitung der aktiven Beratungsangebote für betroffene minderjährige Kinder und für die gewaltausübende Person zu einem erhöhten Bedarf an personellen Ressourcen bei den Beratungsstellen führen wird. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir es sehr, dass im Haushalt 2025 bereits zusätzliche Mittel für die Täterarbeit eingestellt und dass insbesondere die ursprünglich geplanten Kürzungen für die Beratungsangebote für Kinder bei Erleben von häuslicher Gewalt zurückgenommen wurden. Diese beiden Leistungsbereiche nach ResOG SH verfügen über weitreichende Erfahrung in der Beratungstätigkeit, arbeiten nach fundierten Standards und sind landesweit bestens vernetzt. Wir regen an, diese Expertise zu nutzen und die bereits vorgehaltenen Angebote, die es im Land gibt, weiterhin zu sichern und Schritt für Schritt auszubauen.

Wir sind überzeugt, dass die Überwindung von häuslicher Gewalt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, zu der jede und jeder Einzelne aber auch Institutionen und Behörden einen Beitrag leisten müssen. Umso wichtiger ist es, bei der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes Ressortgrenzen zu überwinden, Parallelstrukturen zu vermeiden und im Sinne der Betroffenen Ressourcen und Kräfte zu bündeln.

Mit freundlichen Grüßen,

Andrea Haarländer

Ansprechperson:

Andrea Haarländer (Geschäftsführerin)

Tel.: 0431 – 200 56 68

E-Mail: [a.haarlaender@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:a.haarlaender@soziale-strafrechtspflege.de)